

Berlin, 8. Februar 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

Erhebungsbögen Monitoring Energie 2024

Gemeinsame Konsultation der Bundesnetzagentur und des Bundeskartellamts vom 29.01.2024

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1 **Vorbemerkung.....3**

2 **Grundsätzliches 3**

3 **Fragebögen.....4**

 3.1 Fragebogen 03 – Verteilnetzbetreiber Elektrizität..... 4

 3.2 Fragebogen 04 – Lieferanten Elektrizität sowie Fragebogen 09 –
 Händler und Lieferanten Gas..... 6

 3.3 Fragebogen 07 – Fernleitungsnetzbetreiber Gas..... 9

 3.4 Fragebogen 08 - Verteilernetzbetreiber Gas..... 9

 3.5 Fragebogen 10 –Messstellenbetrieb Elektrizität..... 10

1 Vorbemerkung

Die Bundesnetzagentur und das Bundeskartellamt haben am 29. Januar 2024 die öffentliche Konsultation der Fragebögen für das Monitoring in den Bereichen Elektrizität und Gas eröffnet.

Die Monitoring-Aufgabe der Bundesnetzagentur ist auf § 35 EnWG und § 77 (1) MsbG gestützt. Über die Ergebnisse des Monitorings zur Wahrnehmung ihrer Regulierungsaufgaben in den Bereichen Elektrizität und Gas, insbesondere zur Herstellung von Markttransparenz, hat die Bundesnetzagentur gemäß § 63 Abs. 3 EnWG jährlich einen Bericht zu veröffentlichen.

Das Bundeskartellamt ist nach § 48 Abs. 3 GWB zuständig für das Monitoring über den Grad der Transparenz, auch der Großhandelspreise sowie über den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene auf den Strom- und Gasmärkten sowie an Elektrizitäts- und Gasbörsen. Der vom Bundeskartellamt zu erstellende Bericht ist in den Monitoringbericht der Bundesnetzagentur aufzunehmen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der BDEW Stellung und möchte insbesondere auf folgende besonders kritische Punkte hinweisen.

2 Grundsätzliches

Der hohe Umfang der Erhebungen zum jährlichen Monitoringbericht der BNetzA und des Bundeskartellamtes gemäß §§ 35 und 63 Abs. 3 EnWG für alle Unternehmen und Wertschöpfungsstufen der Strom- und Gaswirtschaft erfordert für die Unternehmen einen hohen Aufwand. Die hierfür vorgesehenen Fragebögen beinhalten eine Vielzahl von Erhebungsmerkmalen, deren Ermittlung in den Energieversorgungsunternehmen immer mehr Ressourcen bindet und hohe Kosten verursacht. Die Belastung der Unternehmen ist dabei in den letzten Jahren stetig gewachsen, da seit der Einführung dieser Monitoringberichte im Jahr 2006 sich sowohl die Zahl der Fragebögen als vor allem auch die Anzahl der Erhebungsmerkmale fortwährend spürbar erhöht hat. In den Monitoringberichten der BNetzA wurde in den vergangenen Jahren allerdings nur ein Teil der abgefragten Erhebungsmerkmale ausgewiesen. Was mit den sonstigen ermittelten umfangreichen Datenbeständen geschieht, ist häufig unklar. Auch dürfte eine Vielzahl der abgefragten Daten auch schon bereits aus anderen Erhebungsverfahren bekannt sein.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der BDEW es außerordentlich, dass ein reduzierter Aufwand und umfangreiche Erleichterungen im Rahmen der diesjährigen Erhebung absehbar sind. Demnach sollen die befragten Unternehmen durch zahlreiche Streichungen in den aktuell zur Konsultation gestellten Fragebögen entlastet werden. Fragebogenübergreifend sind nach Aussage der BNetzA in den Entwürfen von den rund 550 Fragen/Fragenkomplexen bereits rund

ein Drittel gestrichen worden. Dies ist aus Sicht des BDEW eine gute Grundlage für weitere Vereinfachungen und Erleichterungen der einzelnen Fragebögen.

3 Fragebögen

Neben der Befürwortung zum reduzierten Aufwand im Rahmen der Datenerhebung hat der BDEW Anmerkungen zu den einzelnen Fragebögen.

3.1 Fragebogen 03 – Verteilnetzbetreiber Elektrizität

In der Tabelle zur Beantwortung der **Frage 2** fehlt eine Zwischenüberschrift „Erneuerbare Energieträger – nicht nach EEG vergütungsfähige Anlagen“ (zwischen „Pumpspeicher“ und „Wasser“). Folglich werden nun alle Energieträgerkategorien unter „konventionelle Energieträger“ subsumiert. Für die Energieträgerkategorien „Wasser“ und „Biomasse“ (inkl. Klärgas & Deponiegas) ist diese Zuordnung zu „konventionelle Energieträger“ nicht schlüssig, da diese gemäß § 3 des Erneuerbaren Energien Gesetzes (EEG) als erneuerbare Energien definiert sind. Es ist unklar, ob alle Wasser- und Biomasse (inkl. Klärgas & Deponiegas)-Erzeugungsanlagen < 10 MW ausgewiesen werden sollen oder analog zu den Vorjahren nur die Anlagen, die nicht EEG-vergütungsfähig sind. Der BDEW bittet um Klarstellung im Text oder in der Tabelle.

Es soll die „Summe der installierten Nettonennleistung (gemäß Eintragung im Marktstammdatenregister)“ angegeben werden. Da die BNetzA die Betreiberin des Marktstammdatenregister ist, liegt die Vermutung nahe, dass die BNetzA diese Daten für alle Netzbetreiber effektiv zentral auswerten kann. Die Nutzung und Auswertung der Daten aus dem Marktstammdatenregister durch die BNetzA führt zu einer besseren Vergleichbarkeit aufgrund der einheitlichen Auswertungsmethodik und einem einheitlichen Datenstand. Daher fordert der BDEW, die „Summe der installierten Nettonennleistung“ nicht zusätzlich bei den Verteilnetzbetreibern Strom abzufragen, sondern die vorhandenen Daten aus dem Marktstammdatenregister für die Darstellung im Monitoringbericht zu verwenden.

Zusätzlich besteht bei der Frage nach der Leistung und der Einspeisemenge von an das Stromnetz angeschlossenen Stromerzeugungsanlagen, die mit dem Energieträger Wärme betrieben werden, nach wie vor Klärungsbedarf: Nach der Definition der BNetzA sind Anlagen gemeint, die Strom ausschließlich mit thermischer Energie wie Dampf oder Heizwasser erzeugen. Diese thermische Energie darf aber nicht aus stromerzeugenden Vorprozessen resultieren. Es sollte genauer definiert werden, welche Stromerzeugungsanlagen nur den Energieträger Wärme nutzen, ohne dass dieser wiederum mit Hilfe eines anderen Energieträgers (z.B. Erdgas, Kohle) umgewandelt wurde. Sofern damit Anlagen gemeint sind, bei denen die Wärme bzw. der Prozessdampf aus dem stromerzeugenden Vorprozess einer anderen Stromerzeugungseinheit

resultieren, sollte bei der Definition ergänzt werden, dass die thermische Energie „nicht aus“ stromerzeugenden Vorprozessen „derselben“ Stromerzeugungseinheit resultieren darf.

Der BDEW begrüßt, dass die Unterteilung der Verlustenergie in die Spannungsebenen in **Frage 3.2** gestrichen wurde, da es sich hierbei um eine Veröffentlichungspflicht handelt, die von den Netzbetreibern erfüllt werden muss und die somit bei Bedarf auf den jeweiligen Unternehmenswebseiten nachgelesen werden kann.

Gleiches gilt für die **Frage 3.1** nach den Stromkreislängen (Kabel- und Freileitungen ohne Hausanschlussleitungen), **Frage 7.7** zur der ausgespeisten Jahresarbeit sowie **Frage 7.8** zur zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen. Auch hierbei handelt es sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Unternehmenswebseiten nachgelesen werden können. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen.

Die separate Erfassung der Marktlokationen von Elektrolyseuren, die Wasserstoff produzieren, der in das Gasnetz eingespeist wird (**Frage 7.5**), sollte entfallen, da dem Stromnetzbetreiber nicht bekannt ist bzw. sein muss, wofür der in dem Elektrolyseur produzierte Wasserstoff verwendet wird. Der Hinweis der BNetzA im Rahmen der Konsultation der Erhebungsbögen zum Monitoringbericht 2022 kann so verstanden werden, dass diese Information zur Herstellung von Markttransparenz erforderlich ist, die gemäß § 35 (1) EnWG durch das Monitoring geschaffen werden soll. In diesem Fall muss die Abfrage an den Betreiber der Elektrolyseure gerichtet werden, da dieser den Verwendungszweck des von ihm hergestellten Produktes kennt.

Die Anzahl der gesperrten Marktlokationen (**Frage 10.1**) wird in der Praxis üblicherweise im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss ermittelt. Die Abfrage sollte deshalb nur zum Stichtag 31.12.2023 durchgeführt werden.

Die **Fragen 12.1 und 12.2** sollten gestrichen werden, da die entsprechenden Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 StromNEV bereits vorliegen.

Der BDEW weist darauf hin, dass die in **Frage 14.1** abgefragten Webportale bei vielen Netzbetreibern aktuell im Aufbau sind. Um die aussagekräftige Angaben zu erhalten, sollte als Antwortmöglichkeit neben den Antworten „Ja“ und „Nein“ die Antwortmöglichkeit „Teilweise“ ausgewählt werden können.

In der **Frage 14.4** sollten die Anwendungsfälle für steuerbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG, neue Messeinrichtungen sowie die Demontage mit in die Liste aufgenommen werden, da sie sonst nur unter Sonstiges erfasst werden können.

In **Frage 14.6** sollten, neben der Erfüllung rechtlicher Anforderungen andere, aus Sicht der Netzbetreiber wesentliche, Ziele der Entwicklung eines Kundenportals, wie die Optimierung

der Anschlussprozesse zur Verbesserung des Kundenerlebnisses, Prozessbeschleunigung sowie Erhöhung der Datenqualität abgefragt werden. Dadurch kann ein zusätzlicher Informationsgewinn für die Ziele der Verbraucherfreundlichkeit und Prozesseffizienz erzielt werden.

Dagegen ist der Umfang der **Frage 14.7** zu den Prozessen und Produkten der Netzanschlussanfragen sehr breit gefasst. Insofern sollte diese Frage eine Differenzierung zum „Umsetzungsstand“ und zum „Zielstand“ aufweisen und jeweils folgende Antwortmöglichkeiten vorsehen:

- "Wird nicht unterstützt"
- "Wird vollständig unterstützt"
- "Wird teilweise unterstützt".

Gleichzeitig ist zu prüfen, ob es sinnvoll ist, den Umsetzungsstand (IST) und den Zielstand (SOLL) im gesamten Fragebogen separat zu erfassen.

3.2 Fragebogen 04 – Lieferanten Elektrizität sowie Fragebogen 09 – Händler und Lieferanten Gas

Die Fragebögen **FB 04 sowie FB 09** enthalten gezielte Abfragen nach den durchschnittlichen Preisbestandteilen für Energiebeschaffung (Fragen 4.1-4.4 sowie 3.2), den Beschaffungsstrategien der Lieferanten (Fragen 4.5 sowie 3.2.3) sowie der Verweildauer der Letztverbraucher in den unterschiedlichen Versorgungsformen (4.6 sowie 3.3).

Ermächtigungsgrundlage zur Datenabfrage

Es erscheint fraglich, ob die teilweise sehr in die Breite und Tiefe reichenden Abfragen der ersten drei Fragenkomplexe von der gesetzlichen Ermächtigung in §§ 35, 69 EnWG, § 48 Abs. 3 GWB noch gedeckt ist. Insbesondere wird die Abfrage der durchschnittlichen Preisbestandteile für Energiebeschaffung (**Fragen 4.1-4.4 sowie 3.2**) sowie nach den Beschaffungsstrategien der Lieferanten (**Fragen 4.5 sowie 3.2.3**) kritisch gesehen.

Nach § 35 Abs. 1 Ziffer 10 EnWG i. V. m. § 69 EnWG ist die BNetzA ermächtigt, u.a. die Preise für Haushaltskunden einem Monitoring zu unterziehen sowie nach § 35 Abs. 1 Ziffer 12 EnWG ein Monitoring im Hinblick auf den Grad der Transparenz der Großhandelspreise und den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene durchzuführen. Gemäß § 48 Abs. 3 GWB ist für die Marktbeobachtung des Grades der Transparenz sowie des Grades der Marktöffnung und des Umfangs des Wettbewerbs das Bundeskartellamt zuständig. Die Ermächtigung der BNetzA für die Preise von Haushaltskunden gilt zwar weiterhin nach § 35 Ziffer 10 EnWG und damit auch möglicherweise die Abfrage einer Aufteilung des Gesamtpreises als Durchschnittswerte wie in den vergangenen Jahren. Eine weitere Unterteilung ist allerdings aus den hier genannten Gründen abzulehnen.

Auch aus § 48 Abs. 3 GWB ergibt sich keine geeignete Ermächtigungsgrundlage für die beabsichtigte Detailabfrage. Maßgeblich dürften insoweit § 59 i. V. m. § 48 Abs. 3 GWB sein. § 59 Abs. 1 GWB sieht eine Anforderung von Daten nur vor, soweit dies zur Erfüllung der nach GWB bestehenden Behördenaufgaben erforderlich ist. Das BKartA soll gemäß § 48 Abs. 3 GWB ein Monitoring über den Grad der Transparenz sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und schließlich den Umfang des Wettbewerbs auf Großhandels- und Endkundenebene durchführen. Der Gesetzeswortlaut des § 48 Abs. 3 GWB bezieht das Monitoring „nur“ auf den Grad der Transparenz sowie den Grad und die Wirksamkeit der Marktöffnung und den Umfang des Wettbewerbs auf Endkundenebene. Ein Monitoring der Preise ist im Rahmen des § 48 Abs. 3 GWB nur für die Großhandelspreise nicht jedoch für die Endkundenpreise oder gar die Bestandteile der Endkundenpreise vorgesehen. Um den Umfang des Wettbewerbs auf Endkundenebene sowie die vorgeschaltete Marktöffnung festzustellen, sind die bereits in der Vergangenheit abgefragten allgemeineren Preisinformationen ausreichend.

Weiterhin ist eine Vergleichbarkeit von über ein Jahr gemittelten Durchschnittswerten mit den aktuell geltenden Preisen in der Grund- und Ersatzversorgung nicht gewährleistet und kann zu Fehlinterpretationen führen.

Marktinformationssystem und Sensibilität der Daten

Neben den Zweifeln am Bestehen einer Ermächtigungsgrundlage hält der BDEW die wiederholte Abfrage zu den wettbewerblich sehr sensiblen Preisbestandteilen und Beschaffungsstrategien aus Sicht eines funktionierenden Wettbewerbs für außerordentlich kritisch. Je nach Verarbeitung der Preisinformationen im Rahmen des Monitoring-Berichtes droht mit dessen Veröffentlichung eine Art Marktinformationssystem, das sich wettbewerbsdämpfend auswirken könnte. Auf Basis der Daten dieser detaillierten Abfrage ist eine entsprechende Kategorisierung möglich, die dem Geheimwettbewerb entgegenläuft.

Der BDEW möchte zudem darauf hinweisen, dass die jährliche Abfrage in dieser Form zu einem standardmäßigen, immensen Fluss wettbewerblich sensibler Informationen seitens aller deutschen Energieversorgungsunternehmen an das Bundeskartellamt bzw. die Bundesnetzagentur problematisch ist. Durch den erhöhten Datentransfer besteht die Gefahr, dass Dritte versuchen, illegal auf die standardmäßig erhobenen wettbewerbssensiblen Daten Zugriff zu nehmen. Der hierdurch mögliche Schaden für die betroffenen Unternehmen kann immense Auswirkungen haben.

Fehlende Möglichkeit eindeutiger Angabe und Auswertbarkeit der Daten

Schließlich ist es Händlern und Lieferanten aber auch praktisch nicht möglich, die abgefragten Informationen in belastbarer Qualität zur Verfügung zu stellen. Verantwortlich hierfür sind verschiedene Ursachen: So erfolgen vertragsspezifische Kalkulationen der kommerziellen

Vertragsbestandteile. Diese orientieren sich an vielen verschiedenen Komponenten, wie z. B. Beschaffungszeitpunkt, Vertragslaufzeiten und zu liefernde Volumina usw. Die Energiebeschaffung erfolgt vertragsbezogen, so dass die jeweiligen bei Vertragsschluss erzielbaren Energiebeschaffungspreise individuell zu berücksichtigen sind. Darüber hinaus werden Verträge nicht notwendig kalenderjahresscharf abgeschlossen, sondern laufen regelmäßig jahresübergreifend. Im Großkunden-/Individualkundenbereich ist dieser Umstand noch stärker nach dem jeweiligen Produkt und den Beschaffungsentscheidungen des Kunden ausgeprägt; z. B. bildet sich bei am Spotmarkt indizierten Verträgen der Beschaffungspreis täglich neu.

Darüber hinaus wäre eine ansatzweise Vergleichbarkeit der von den einzelnen Unternehmen angegebenen Beschaffungskosten nur dann gegeben, wenn neben dem Lieferzeitraum auch der Beschaffungszeitpunkt definiert würde. Um die abzufragenden Detailinformationen bereitstellen zu können, müssten für alle Verträge die jeweiligen Kennzahlen ermittelt und anschließend zu Durchschnittswerten zusammengefasst werden. Dabei wäre die Bildung eines solchen Durchschnittswertes mit erheblichen Unschärfen verbunden. So ist beispielsweise völlig unklar, wie mit Zahlungsausfällen (Insolvenz, Zahlungsverzug) etc. umzugehen wäre.

Aber auch eine „Quasi“-Stichtagsabfrage wird keine validen Daten ergeben, da Unternehmen Preisanpassungen nie zum gleichen Zeitpunkt verfolgen – der Zeitpunkt ist dabei u.a. auch abhängig von der jeweiligen Wettbewerbssituation. Weiterhin ist es bei der strukturierten Beschaffung üblich, dass sich Lieferanten größtenteils bereits im Vorjahr für das nachfolgende Jahr eindecken, jedoch regelmäßig auftretende Differenzmengen zum tatsächlichen Bedarf über den Spotmarkt kaufen bzw. auch verkaufen. Somit ist eine Stichtagsbetrachtung bei den Beschaffungskosten nicht sinnvoll.

Zudem würde die Beschaffung dieser wenig belastbaren Informationen einen immensen Arbeitsaufwand bedeuten und wäre im vorgesehenen Zeitraum (Abfragedauer 1 Monat) nicht darstellbar. Dies gilt unter anderem auch für die Abfrage der Verweildauer der Letztverbraucher in den unterschiedlichen Versorgungsformen (**4.6** sowie **3.3**). Die Verweildauern werden üblicherweise pro Produkt ermittelt. Eine Verweildauer einer bestimmten Kundengruppe (z. B. Haushaltskunden) innerhalb eines Produkts liegt bei den Lieferanten üblicherweise nicht vor.

Bei dieser Abfrage ist weiterhin unklar, welche Verträge bei der Berechnung der Verweildauer berücksichtigt werden sollen (beendete Verträge, Bestandsverträge, mittlere Schätzung). Sofern nur beendete Verträge Berücksichtigung finden, verwässert dies die Aussage für den gesamten Kundenbestand. Bei aktiven Verträgen ist unklar, wie lang der Zeithorizont der Endkundenbelieferung ist. Ebenso ist bei Neukunden eine belastbare Aussage zur Abschätzung der Verweildauer nicht möglich.

Auch die Unterscheidung in der Beschaffungsstrategie zwischen Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden bzw. der Angabe des prozentualen Anteils, der auf die Haushaltskunden entfällt, kann in dieser Form nicht bereitgestellt werden. Der Day Ahead/Intraday Bezug ist nicht in Haushalt und Nicht-Haushaltskunden unterteilt, sondern stellt immer die Differenz zwischen Summenprognose und beschaffter Menge am Spotmarkt dar. Darüber hinaus werden bei der Beschaffung von Haushaltskunden auch Stundenfahrpläne zu Absicherung der Struktur gekauft. Zusätzlich wird bei dieser Betrachtung die Unterscheidung zwischen Base und Peak vernachlässigt. Außerdem gibt es noch Energieversorger, die über den Vorlieferanten zu 100% Energie beziehen (Subkontolösung) und somit keine Standardprodukte kontrahieren. Letztlich entsteht für die Ermittlung der Anteile ein unverhältnismäßig hoher Aufwand.

Zusammenfassend stellt der BDEW sowohl die Ermächtigungsgrundlage der oben aufgeführten Fragen als auch deren praktische Beantwortbarkeit in Frage. Auch aufgrund der Sensibilität der Daten in einem liberalisierten Wettbewerbsmarkt lehnt der BDEW die Erhebung dieser Daten in der vorgesehenen Form ab. Die Fragen 4.1-4.4 sowie 3.2 sind wie in den Jahren 2022 und früher auszuführen (Erhebung gemeinsamer Kostenblock durchschnittlicher Preisbestandteil für Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge). Die Fragen 4.5 und 3.2.3 sowie 4.6 und 3.3 sind ersatzlos zu streichen.

3.3 Fragebogen 07 – Fernleitungsnetzbetreiber Gas

Im FB07 werden die **Fragen 5.1 und 5.2** zur Erhebung der tatsächlich durch die FNB vorgenommen Unterbrechungen gestrichen. Dies ist zur Minimierung der Datenabgabe auch nachvollziehbar und richtig, da vorgenommene Unterbrechungen durch die Netznutzer der entsog transparency plattform für einzelne buchbare Punkte oder den einzelnen Unternehmenswebseiten zu entnehmen sind. Grundsätzlich ist eine aggregierte Darstellung der Entwicklung der Unterbrechungen über die Zeit im Monitoringbericht informativ, allerdings sollten die dafür erforderlichen Daten nicht zusätzlich gesondert abgefragt werden.

Darüber hinaus weist der BDEW darauf hin, dass in Frage 4.2 noch Marktgebietsübergangspunkte (MÜP), die es seit dem Start des gemeinsamen Marktgebiets THE nicht mehr gibt, abgefragt werden. In Frage 7.2 muss es richtigerweise „*Geben Sie in Summe für alle Anschlusspunkte an, wie viel Gas im Kalenderjahr **2023** an Transportkunden die gleichzeitig Anschlussnehmer (i.S.d §3 Nr. 31d EnWG Letztverbraucher) sind, ausgespeist wurde?*“ anstelle vom hier abgefragten Jahr **2022** heißen.

3.4 Fragebogen 08 – Verteilernetzbetreiber Gas

Die Fragen nach der Netzlänge der Leitungen und Leitungsabschnitte nach Nenndruck in bar (**Frage 2.2**) sowie der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller

Ausspeisungen (**Frage 2.7**) sollten gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Unternehmenswebseiten nachgelesen werden können.

Die **Fragen 4.1 und 4.2** sollten ebenfalls gestrichen werden, da diese Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 GasNEV vorliegen.

Die Anzahl der gesperrten Marktlokationen (**Frage 8.2**) wird in der Praxis und üblicherweise im Rahmen der Berichterstattung zum Jahresabschluss ermittelt. Die Angaben sollten deshalb nur zum Stichtag 31.12.2023 gemacht werden müssen.

Der BDEW begrüßt, dass die korrespondierende Frage 11 zum Messstellenbetrieb durch einen dritten Messstellenbetreiber beim Erhebungsbogen für den Verteilnetzbetreiber Elektrizität gestrichen wurde. Es sollte aber begründet werden, warum die **Frage 8.2** nach dritten Messstellenbetreibern beim Erhebungsbogen für den Verteilnetzbetreiber Erdgas weiterhin erforderlich ist, beim Verteilnetzbetreiber Elektrizität dagegen nicht.

3.5 Fragebogen 10 –Messstellenbetrieb Elektrizität

Aufgrund gesetzlicher Anpassungen haben sich die Cluster für die „Anlagenbetreiber nach § 2 S. 1 Nr. MsbG (gestaffelt nach installierter Leistung der Anlage)“ (**Frage 3.1**) sowie für die „Letztverbraucher (gestaffelt nach Jahresstromverbrauch)“ geändert. Systemseitig ist diese im Jahr 2023 in Kraft getretene Gesetzesänderung für viele Messstellenbetreiber erst ab dem Jahreswechsel abbildbar. Der BDEW bittet daher für die Daten aus dem Jahr 2023 das ursprüngliche Cluster zu verwenden.